Marktgemeinde Raaba- Grambach
Josef-Krainer-Straße 40
8074 Raaba-Grambach
Mail: gde@raaba-grambach.gv.at
Fax: 0316/40 11 36-190

Eingangsstempel

GESUNDE GEMEINDE 2025 - Bewerbung

☐ **1. Halbjahr**

☐ **2. Halbjahr**

Antrag auf Förderung von Veranstaltungen, Gesunde Gemeinde
(gebührenfrei)

Angaben zum Antragssteller/zur Antragstellerin

Familien-/Nachname & Vorname	
Firma, Organisation	
Adresse:	
Kontakt: E-Mail	Telefon:

Angaben zur jeweiligen Veranstaltung (Infofolder, sofern vorhanden, beilegen):

- Titel der Veranstaltung:
- Beschreibung der Veranstaltung:
- Anzahl der Veranstaltung pro Woche: _____ Einheiten
- Anzahl der Veranstaltung pro Monat: _____ Einheiten
- Dauer einer Einheit: _____ Minuten
- Maximale TeilnehmerInnenzahl: _____ Personen
- Wunsch-Veranstaltungsort: _____
- Mindestraumgröße: _____ m^2
- Wunschzeitraum je Veranstaltung:

  Wochentag: _____

  Uhrzeit: von _____ bis _____ Uhr
- Kosten je TeilnehmerIn/je Veranstaltung: _____ Euro (nicht gefördert)
- Kosten je TeilnehmerIn/je Veranstaltung: _____ Euro (mit Förderung Gesunde Gemeinde)

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

(a) die Richtlinien lt. GR-Beschluss vom 12.12.2024 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
(b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzuzahlen habe.
(c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.

_____ _____

Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Marktgemeinde Raaba-Grambach:
(Aktenlauf: Posteingang, Kontrolle Referent, Abteilung Veranstaltung / ÖA, zur Info: Finanzverwaltung)

Prüfvermerke

Empfehlung Referent: .....

Abteilung Veranstaltungen / ÖA: .....

Förderrichtlinien
Veranstaltungen, Gesunde Gemeinde

Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 befristet bis 31.12.2025

Zur Eignung der Förderung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Veranstaltung muss einen klaren Bezug zum Leitbild der Gesunden Gemeinde haben (z.B. Sport, Bewegung, Tanz, Ernährung, psychische Gesundheit, Raucherentwöhnung etc.).
- Der/die Veranstalter/in muss die Veranstaltung mit dem Logo der Marktgemeinde Raaba-Grambach und dem Logo der Gesunden Gemeinde als von eben dieser geförderte Veranstaltung bewerben (z.B. „mit freundlicher Unterstützung von der Gesunden Gemeinde Raaba-Grambach"). Die Freigabe der Bewerbung bzw. Aussendung erfolgt durch die ÖA-Abteilung der Marktgemeinde.
- Bei vorhin bereits regelmäßig durchgeführten Terminen der zu fördernden Veranstaltung, für welche bereits ein Kostenbeitrag eingehoben wurde, ist dieser nach Förderung durch die Gemeinde signifikant zugunsten der Teilnehmer zu senken.
- Der/die Veranstalter/in hat eine Teilnehmerliste mit Name, Alter, Wohnort und Unterschrift zu führen, welche auf Verlangen bei der Gemeinde je Halbjahr vorzulegen ist.
- Die gebuchte Einheit versteht sich inklusive Vor- und Nachbereitung.

Gefördert wird in folgendem Ausmaß:

- Der/die Veranstalter/in bekommt eine im Regelfall zu mietende, im Gemeindeeigentum stehende, öffentlich zugängliche Räumlichkeit (z.B. VAZ Raaba-Grambach, Kulturhaus Raaba) kostenlos nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt. Auch hier gelten die Mietbedingungen der Gemeinde, nach denen die Gemeinde bei Veranstaltungen der eigenen Hoheit (z.B. Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde) das Vorrecht hat.
- Die Veranstaltung wird auf der Gemeindehomepage und in den Gemeindenachrichten in der Rubrik der Gesunden Gemeinde beworben.
- Da die Förderung laufend erfolgt, wird diese mit Ablauf des jeweiligen Halbjahres beendet.
- Ein Neuantrag je Veranstaltung ist bis spätestens zum 1.12. (1. Halbjahr darauffolgendes Kalenderjahr) bzw. 1.06. (für das 2. Halbjahr) bei der Marktgemeinde Raaba-Grambach zu stellen.

Der/die Veranstaltungstermine ist/sind ebenso in Absprache mit dem Ausschuss für die Gesunde Gemeinde zu koordinieren.

Darüber hinaus gehende, aktive Förderungen (weitere Werbematerialien, Verpflegung, etc.) sind im Einzelfall durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat und das zur Verfügung stehende Budget der Gesunden Gemeinde zu bewerten und gegebenenfalls zu bewilligen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.